

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Savanter Diöcese.

**Inhalt:** I. Oraculum S. Congregationis S. Officij de lectione librorum prohibitorum. — II. Neuerliche Weisung betreffs Trauung ungarischer Staatsangehöriger. — III. Ueber die Excommunication einer Kirche. — IV. Weisung betreffend die Legalisierung von Löschungssquittungen. — V. Diözesan-Nachrichten.

## I.

### Oraculum S. Congregationis S. Officij de lectione librorum prohibitorum.

Proposito dubio, utrum, qui habent generalem facultatem legendi libros in Indice librorum prohibitorum contentos, legere liceat possint etiam libros ab Ordinario prohibitos, sine speciali ejusdem Ordinarii licentia? — Eminentissimi Patres responderi mandarunt: Negative.

## II.

### Neuerliche Weisung betreffs Trauung ungarischer Staatsangehöriger.

Im Nachtrage zu den Weisungen betreffs Trauung ungarischer Staatsangehöriger im hieramtlichen Kirchl. Verordnungsblatte vom 31. December 1895 §. 3851 VIII. wird hiemit der Wohllehrw. Seelsorgsgeistlichkeit auch der Erlass der hochlöbl. k. k. steierm. Statthalterei vom 3. April 1896 Nr. 6278 zur Bezeichnungswissenschaft nachstehend mitgetheilt:

„Die ungarischen Gesetzartikel XXXI und XXXIII vom Jahre 1894 über das Eherecht und über die staatlichen Matrikeln sowie die hierauf bezüglichen Durchführungs-Verordnungen sind am 1. October 1895 in Kraft getreten.

Das Geltungsbereich dieser Gesetze und Verordnungen erstreckt sich über alle Länder der ungarischen Krone (insbesondere auch über Stadt und Gebiet von Fiume) nur mit Ausnahme von Croatia und Slavonien.

Da in Croatia und Slavonien die bisherigen Normen über das Eherecht und über die Matrikeln fortgelten, so bleiben hinsichtlich der Ehe, welche ungarische Staatsbürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes, die nach ihrer Gemeindezugehörigkeit Croatia-Slavonien angehören, in der diesseitigen Reichshälfte eingehen, die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. September 1884 Nr. 7179 (Verordnungsblatt des genannten Ministeriums, Jahrgang 1884, S. 284) unverändert aufrecht und es bezieht sich das Nachfolgende nur auf Ehen der übrigen ungarischen Staatsbürger, also derjenigen, welche dem Geltungsbereich der neuen Gesetze und Verordnungen angehören.

Aus diesen Gesetzen und Verordnungen, sowie aus einer bezüglichen an das k. k. Ministerium des Innern ergangenen Mittheilung des königl. ung. Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager werden hinsichtlich der Ehe eines ungarischen Staatsbürgers männlichen oder weiblichen Geschlechtes in der diesseitigen Reichshälfte nachstehende Bestimmungen unter Beifügung der erforderlichen Bemerkungen hervorgehoben:

Wenn ein ungarischer Staatsbürger im Auslande, worunter nach dem ungarischen Sprachgebrauche auch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Monarchie verstanden werden, vor einer aus-

ländischen Behörde eine Ehe schließen will, so stellt darüber, dass die Ehe desselben nach den Gesetzen seines Vaterlandes keinem Hindernisse unterliegt, auf Grund des über das erfolgte Aufgebot ausgestellten Zeugnisses des ungarischen Matrikelführers oder des Nachweises über die Dispensation von dem Aufgebot vom 1. Oct. 1895 angefangen im Sinne des § 59 des Ges. Art. XXXIII vom Jahre 1894 wie bereits in dem h. ä. Erlass vom 22. November 1895 B. 37557 mitgetheilt wurde, der königl. ungar. Justizminister die Beurkundung aus.

Bisher hat in einem solchen Falle das Ehesfähigkeitszeugnis der königlich-ung. Minister für Cultus und Unterricht ausgestellt.

Der Aufgebotschein bildet nur die Grundlage für das gedachte Zeugnis des Justizministers, substituiert aber dasselbe nicht und es hat die Partei daher auf Grund des Aufgebotscheines des ungarischen Matrikelführers beziehungsweise der erhaltenen Dispens vom Aufgebot unmittelbar beim königl. ungar. Justizminister um die Ausstellung dieses Zeugnisses anzu suchen.

Das diesbezügliche Gesuch und das auf Grund dessen auszufertigende Zeugnis des Justizministers sind nicht stempelfrei.

Was das vorstehend angeführte Aufgebot beziehungsweise den Aufgebotschein anbelangt, so wird bemerkt, dass in dem Falle, als ein ungarischer Staatsbürger im Auslande vor der nach den Gesetzen des Ortes der Eheschließung competenten Behörde eine Ehe eingehen will, diese Ehe gemäss § 113 des Ges. Art. XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht auch in Ungarn, das ist im Geltungssgebiete des neuen ungar. Ehegesetzes, aufgeboten werden muss.

Diese Bestimmung hat zu gelten ohne Unterschied, ob es sich um einen Mann oder eine Frau, sowie ob es sich um eine erste oder zweite, beziehungsweise spätere im Auslande zu schließende Ehe handelt.

Dieses Aufgebot kann jeder Matrikelführer Ungarns anordnen, welcher nach dem Wohn-, Aufenthalts-, Heimats- oder Geburtsort der Partei competent ist, das Aufgebot vorzunehmen.

Wenn der ungarische Staatsbürger in Ungarn weder einen Wohn-, Aufenthalts- noch Geburtsort hat, die Gemeindezuständigkeit aber zweifelhaft ist und nur nach längerer, behördlicher Verhandlung festgestellt werden könnte, so hat sich die Partei wegen Anordnung des Aufgebotes an den Matrikelführer in Budapest, Innere Stadt, zu wenden.

Derjenige ungarische Matrikelführer, welcher das Aufgebot anordnet und vollzieht, stellt auch den Aufgebotschein aus. Welche Documente dem diesbezüglichen Gesuche beizulegen sind, kann nur nach den Umständen des Falles festgestellt werden.

Das Verfahren vor dem Matrikelführer ist stempelfrei. Manipulationskosten sind keine zu entrichten.

Von dem in Ungarn vorzunehmenden Aufgebot kann die Dispens von dem ersten Beamten des competenten Municipiums (Vicegespann, Bürgermeister) beziehungsweise, falls dieser dieselbe verweigert, vom königl. ungar. Minister des Innern ertheilt werden (§ 57 des Ges. Art. XXXIII vom Jahre 1894.)

Hievon wird das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1. J. B. 31828 ex 1895 und unter Bezugnahme auf das hierortige Schreiben vom 22. December 1895 Nr. 37557 behufs gefälliger Verständigung der unterstehenden Trauungsorgane mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass dem Erfordernisse des Hofkanzlei-Decretes vom 22. Dec. 1814 (polit. Ges.-Sammig. Nr. 108 Bd. 42 S. 179), wonach hierlands sich verehelichende Ausländer sich bei der Trauung über ihre persönliche Fähigkeit einen gültigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen haben, bezüglich ungarischer Staatsangehöriger durch die Beibringung der gemäss § 59 des ungar. Matrikelgesetzes seitens des königl. ungar. Justizministers ausgestellten Beurkundung entsprochen werde.

Hiezu wurde mit dem vorbezogenen Erlass des hohen k. k. Ministeriums des Innern noch weiters bemerkt, dass durch diese Beurkundung und durch das in Ungarn stattfindende Aufgebot beziehungsweise durch die dortselbst etwa ertheilte Dispens von demselben die Verpflichtung der hierländigen Trauungsorgane das österreichische Recht in demselben Umfange, wie bisher, zur Anwendung zu bringen, nicht alteriert wird. Es wird also namentlich in allen Fällen, auf welche das österreichische Recht anzuwenden ist und welche nach diesem Rechte dispenspflichtig sind, auf der Beibringung einer hierländigen Dispens zu bestehen und auch den hierlands in Bezug auf das Aufgebot geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor zu entsprechen sein."

### III.

#### Ueber die Excommunication einer Kirche.

Michael Gatterer S. J. veröffentlichte in der Zeitschrift für katholische Theologie, Innsbruck, 1896, (II. Quartalheft 1896 S. 371—378) einen beachtenswerten Aufsatz über die Excommunication einer Kirche, welcher im Nachstehenden den Wohlhrw. Seelsorgern zur Kenntnis gebracht wird.

„Die Lehre der neueren Autoren über die Excommunication einer Kirche muss infolge zweier Entscheidungen der Ritencongregation aus der letzten Zeit in einem Punkte corrigirt werden. — Auf die Frage nämlich, ob der Verlust des Bewurfs der inneren Wände eines Gotteshauses auch den Verlust der Consecration nach sich ziehe, pflegt man in seltener Eintracht eine bejahende Antwort zu geben, nur mit der doppelten Beschränkung, daß der Maueranwurf 1. wenigstens zum größern Theile und 2. auf einmal und nicht etwa bloß allmählich zerstört werde. So lehren Phillip<sup>1</sup>), Achner<sup>2</sup>), Kreuzwald<sup>3</sup>), Amberger<sup>4</sup>), Benger<sup>5</sup>), Schüch<sup>6</sup>), Lehmkuhl<sup>7</sup>) u. a. Was ist der Grund dieser Lehre? Die Consecration einer Kirche, so sagt man, haftet an der (mit Kreuzen bezeichneten und gesalbten) Oberfläche der inneren Wände. Wenn das richtig ist, wenn der eigentliche Weiheträger der innere Verputz der Kirchenwände ist, dann ergibt sich die nothwendige Folgerung, daß die (gänzliche oder doch vorwiegende) Zerstörung des Bewurfs, wenn sie anders auf einmal geschieht, in jedem Falle die Excommunication der Kirche mit sich bringt. In jedem Falle, sagen wir; denn wenn etwa der Mauerüberzug behufs Kirchenrestauration herabgeschlagen wird, so geht ja der Sitz der Weihe nicht minder zu Grunde, als wenn durch eine Feuersbrunst oder einen anderen Unfall die Mörtelkruste zerstört wird. Und diese Schlussfolgerung wird auch ausdrücklich von einigen der oben genannten Autoren hervorgehoben. Die Richtigkeit der vorgeführten Ansicht über das Subject der Weihe vorausgesetzt, scheint uns Kreuzwald die Lehre über die Excommunication einer Kirche ganz consequent, kurz und klar auseinandergesetzt zu haben. — „Die Consecration der Kirchen, so schreibt er im Kirchenlexikon (aaD.), haftet nach allgemeiner Lehre an den Kirchenmauern, oder specieller an dem innern, vom Bischofe gesalbten Verputze. Derselben wird ferner, ähnlich wie der Taufe, durch welche der Mensch zum Tempel Gottes geweiht wird, ein unauslöschlicher Charakter zugeschrieben (c. 3, D. 68). So lange daher der innere Verputz einer consecrierten Kirche im Wesentlichen unverlegt bleibt, dauert ihr Weihecharakter fort, und die Consecration kann nicht erneuert werden. Einziger Grund der Excommunication ist daher die gänzliche oder vorwiegende Zerstörung des inneren Verputzes der Kirchenwände. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese durch Unfall, durch Gewaltthat oder mit Autorität des Bischofs erfolgt ist.“

Diese „allgemeine Lehre“ über den Weiheträger in einer consecrierten Kirche scheint uns nun durch zwei neuere Erlasse der Ritencongregation erschüttert, und damit das von Kreuzwald so bestimmt ausgesprochene (von uns unterstrichene) Princip umgestoßen, wornach die Frage zu entscheiden sei, in welchen Fällen eine Kirche als excommunicirt zu gelten habe. Die römische Behörde hat nämlich in zwei Fällen eine Entscheidung gegeben, welche diesem Princip und folgerichtig jener „allgemeinen Lehre“ schmurgerade widerspricht. Das eine Mal wurde, zum Zwecke einer Neubekleidung der Wände mit Marmor, der Bewurf von der ganzen inneren Oberfläche einer Kirche auf einmal herabgeschlagen; und auf die Frage, ob diese Kirche die Consecration verloren habe, antwortete die Congregation „Nein“. Das zweite Mal wurde mit Berufung auf die Entscheidung im eben genannten Falle eine ganz allgemein gesetzte Frage gestellt, ob nämlich consecrierte Kirchen die Weihe verlieren und daher von neuem consecriert werden müssen, wenn die Mörtelschicht zum größeren Theile von den Kirchenwänden entfernt wird; und die Congregation gab wiederum eine verneinende, und zwar eine unbedingt verneinende Antwort<sup>8</sup>), ohne daß nämlich ein Unterschied gemacht wurde zwischen der successiven Ent-

<sup>1</sup>) Lehrbuch des Kirchenrechts § 227, IV. <sup>2</sup>) Compendium iuris ecclesiastici, 8. Aufl. S. 705 (§ 203, 4a).

<sup>3</sup>) Kirchenlexikon<sup>2</sup> IV. 640 „Entweibung“. <sup>4</sup>) Pastoraltheologie<sup>4</sup> 2. Bd. S. 926<sup>11</sup> (§ 107). <sup>5</sup>) Pastoraltheologie 2. Bd. S. 113 (§ 78, 4). <sup>6</sup>) Handbuch der Pastoraltheologie<sup>6</sup> S. 383<sup>5</sup> (§ 198). <sup>7</sup>) Theologia moralis<sup>7</sup> II, n. 221. <sup>8</sup>) Die Rescripte haben folgenden Wortlaut: Senien. et Modrussen. R. mus D. Georgius Posilović Episcopus Senien. et Modrussen. exposuit S. Rituum Congregationi, quae sequuntur, nimirum: In ecclesia s. Viti civitatis Fluminensis in Dioecesi Senien. et Modrussen. instauratio maioriisque gratia decoris, nova incrustatio interna ex materia marmorea superinducta est, atque in eum finem, permittente Ordinario, prior incrustatio, vulgo intonaco, in qua depictae erant crucis et signa consecrationis per totum

fernung des Mauerüberzuges und jener, die auf einmal erfolgt, zwischen der absichtlichen Zerstörung desselben durch Menschenhand und jener, welche durch Elementargewalt eintritt. Daraus müssen wir erstens den Schluss ziehen, daß die Art und Weise der Verlezung des Bewurfs in dieser Frage gar nichts ändert: die Zerstörung der Mauerkruste als solcher bedingt in keinem Falle die Excommunication einer Kirche. Wir sagen, die Zerstörung „der Kruste als solcher“; denn von einer etwa gleichzeitig erfolgten Schädigung der Kirchenmauern selbst sehen wir ab. Zweitens ergibt sich, daß der eigentliche (der adäquate oder auch nur der vorzügliche) Träger des Weihecharakters unmöglich die innere Oberfläche der Kirchenwände sein kann.

Infolge der angezogenen, von maßgebender Stelle erlossenen Erklärungen wird allerdings in der jetzt gang und gäbe gewordenen doctrinären Auslegung der canonischen Bestimmungen über die Excommunication von Kirchen Wandel geschaffen werden müssen; eine Änderung im kirchlichen Recht selbst aber führen die zwei Rescripte nicht herbei, wie sich wohl schon aus der Form derselben ergibt. Die Erlässe enthalten keine neue gesetzliche Bestimmung, sondern bedeuten die Rückkehr zu den Anschauungen, welche im kirchlichen Rechtsbuch ausgesprochen und von alten Interpreten derselben dargelegt worden sind. Werfen wir nun einen Blick auf diese Anschauungen und verfolgen wir in Kürze die geschichtliche Entwicklung, welche die doctrinäre Auslegung bis zur jetzigen von der Ritencongregation desavouierten Lehre genommen hat; ein solcher Rückblick wird die neuen römischen Entscheidungen nicht nur begreiflich machen, sondern in hohem Maße rechtfertigen.

Unsere Erörterung muß von einem Capitel des Decretum Gratiani ausgehen. C. ecclesiis 20. dist. 1. de cons. wird folgender (unechte<sup>1</sup>) Canon des ersten allgemeinen Concils von Nicäa angeführt: „Ecclesiis semel Deo consecratis, non debet iterum consecratio adhiberi, nisi aut ab igne exustae, aut sanguinis effusione aut cuiuscunque semine pollutae fuerint: quia sicut infans a qualicunque sacerdote in nomine Patris et Filii et Spiritus s. semel baptizatus non debet iterum baptizari, ita nec locus Deo dicatus iterum consecrandus est, nisi propter eas causas, quas superius nominavimus, si tamen fidem ss. Trinitatis tenuerint, qui eum consecraverunt.“ Wie man sieht, wird in diesem Canon die Excommunication und die Pollution, die Entweihung und die Besleckung einer Kirche noch nicht geschieden, und infolge dessen die Reconsecration und die Reconciliation des Gotteshauses nicht auseinander gehalten. Diese Unterscheidung wird erst in den Decretalen beachtet<sup>2</sup>.

In dem im angezogenen Canon enthaltenen Vergleiche spricht sich die alte Lehre über den Weihecharakter einer consecrierten Kirche und dessen Verlust aus. — Diese Analogie zwischen der Kirchweihe und

---

internum ecclesiae spatium decussa fuit simul cum crucibus, et quidem id insimul non successive, quia sic artificibus necessarium visum est. In reliquo vero per totam ecclesiam sive intra sive extra nihil est mutatum, signanter altare maius et omnia alia consecrata altaria manserunt illaesa. Neque durante instaurazione quidquid aliud accidit, quo ecclesia censeri posset profanata seu violata. Hinc sacram ipsam Congregationem supplex rogavit pro resolutione in sequentis dubii: An in casu, qui supra expositus est, ecclesia suam consecrationem amiserit, indigeatque nova consecratione? Et sacra eadem Congregatio, ad relationem infrascripti Secretarii, audita sententia alterius ex apostolicarum caeremoniarum magistris sic declarandum censuit: Negative ad primam partem; ad secundam provisum in primo; et iterum depingantur vel apponantur crucis in parietibus in testimonium peractae consecrationis. Atque ita declaravit ac rescriptsit. Die 5. Maii 1882. (Gardellini n. 5840). — Das 2. Decret: Tridentin. R. mus Dominus Episcopus Tridentinus s. Rituum Congregationi sequens dubium pro opportuna solutione humillime subiecit, nimurum: An post decr. in una Senien. die 5. Maii 1882, ecclesiae consecratae, e quarum parietibus crusta, vulgo intonaco, maiori ex parte disiecta fuit, tanquam execratae habendae sint, ideoque nova indigeant consecratione? Sacra vero eadem Congregatio, ad relationem infrascripti Secretarii, exquisito voto a commissione liturgica, re perpensa, ita proposito dubio rescribendum censuit, videlicet: Negative ad utramque partem. Atque ita rescriptsit die 26. Junii 1894. (Acta s. sed. XXVII, 439). Das unter „crusta“ (intonaco) nicht etwa nur die Tünche (vgl. Nitschner, I. c. p. 706<sup>11</sup>), sondern wirklich die die Mauer bedeckende Mörtelschicht zu verstehen sei, ergibt sich, von anderem abgesehen, aus der ganzen Fassung der Frage im ersten Falle und aus dem Zwecke, um dessentwillen die Kruste entfernt werden müsse (vgl. auch Ephemerides liturgicae 1895, p. 419 ss.).

<sup>1)</sup> Cf. Berardi, Gratiani canones, genuini ab apocryphis discreti etc., 1. part., cap. 7. Derjelbe Canon wird von Gratian citiert c. 3. dist. 68. Der wahre Autor des Canons ist nicht bekannt, wie Friedberg (Corp. iur. can. pars prior, in h. 1. [I, 254<sup>28</sup>]) bemerkt. — Was ist aber von der auf einem unechten Canon fußenden kirchenrechtlichen Bestimmung zu halten? Berardi antwortet an der angezogenen Stelle: . . nihil aliud in hac parte dici posse existimo, quam parendum esse recepto iuri, qualiscunque fuerit causa, unde inductum est, quoties de meris agitur ecclesiasticae disciplinae capitibus. <sup>2)</sup> Vgl. cap. 4 de consecr. eccl. vel altar. (III, 40); cap. 7 u. 10 ibid.; cap. 5 de adulter. (V, 16).

der hl. Taufe wurde nämlich mit Vorliebe gebraucht und zwar schon vor Gratians Zeiten. Die kirchlichen Schriftsteller des 11. Jahrhunderts erblicken im Consecrationsritus des materiellen Gotteshauses ein Symbol d. h. ein analoges Bild jener Weihe, welche der Christ, dieser lebendige Tempel Gottes, im hl. Sacrament der Wiedergeburt empfängt. Darum reden sie selbst ausdrücklich von einer Taufe der Kirche, welche bloß durch Besprengung der Mauern mit geweihtem Wasser vollzogen werde, da es nicht angehe, die Kirche ebenso wie den Täufling förmlich ins Wasser zu tauchen<sup>1)</sup>.

Und es ist nur Ausführung und Erweiterung dieses Vergleiches, wenn man in den einzelnen Ceremonien des Kirchweihritus eine sichtbare Darstellung jener inneren Vorgänge fand, durch welche der heilige Geist den Tempel Gottes in jedem Christen, und den aus lebendigen Steinen zusammengesetzten Bau der katholischen Kirche aufrichtet und heiligt<sup>2)</sup>. — Aus dieser Analogie schöpft man nun die folgende Lehre. Wer das hl. Sacrament der Taufe einmal (gültig) empfangen hat, darf in keinem Falle wieder getauft werden; und wenn er nach der Taufe den Gottestempel, der in ihm ist, durch schwere Sünde befleckt und entweihlt, so kann derselbe nur durch die Buße wieder gereinigt und geheiligt werden. Gerade so kann eine (gültig) consecrierte Kirche nie wieder geweiht werden; und wenn dieselbe durch gewisse Verbrechen polluiert wurde, so wird sie nicht etwa durch Wiederholung der Consecration, sondern durch einen Ritus (Reconciliation) entföhnt, welcher als Symbol der Buße angesehen wurde. Diese Lehre wurde schon im 11. Jahrhundert von den kirchlichen Schriftstellern vorgetragen und war zur Zeit Gratians allgemein angenommen<sup>3)</sup>.

Darnach könnte also bei einer gütig consecrierten Kirche vom Verluste des Weihecharakters so lange nicht die Rede sein, als die Kirche besteht d. h. wesentlich dieselbe bleibt; bloße Restauration, unwesentliche Reparaturen entziehen der Kirche die Weihe nicht<sup>4)</sup>. Der einzige Grund der Excommunication ist also die gänzliche oder doch vorwiegende Zerstörung der Kirche selbst<sup>5)</sup>. Daher dürfte ein etwa wiedererstehender Bau nur dann consecriert werden, wenn er als Neubau, als eine dem Wesen nach neue Kirche betrachtet werden müsste<sup>6)</sup>. Und was haben wir nach dieser alten Anschauung als Weiheträger, als Subject zu bezeichnen, dem der Weihecharakter unauslöschlich wie der Taufcharakter inhäiert? Offenbar nicht nur den Mauerwerpuß, sondern die Kirche, schlechthin: *Der ganze Mauer- oder Steinbau ist durch die Consecration geweiht; wie ja auch — man gestatte uns den Vergleich — durch das hl. Sacrament der Taufe der ganze Mensch und nicht nur die Haut des Täuflings geweiht wird, obgleich diese allein mit Wasser benetzt und mit Öl gesalbt wird.* Consecratio ecclesiae maxime consistit in unctione exteriori et coniunctione et dispositione lapidum, sagt die Glossa und Wilhelm Durandus<sup>7)</sup>. Noch ganz rein und unverfälscht spricht der Card. de Lugo diese alte Doctrin aus und macht sie zur seinen: *Ecclesia tamdiu retinebit consecrationem, quamdiu erit ecclesia: et tamdiu erit ecclesia, quamdiu licet aegre possit deservire ad usus sacros, quod moraliter iudicandum erit.* Und kurz vorher: *Consecratio ecclesiae perditur destructa*

<sup>1)</sup> Ivo, Bischof von Chartres († um 1115) sagt z. B. in seiner Predigt „über die Bedeutung der Ceremonien der Kirchweihe“: *Aedicificato itaque templo et quasi in unius lapidis formam caemento constringente redacto, ut templum Dei nomen et honorem habere mercatur, ad commendandum baptismi sacramentum, per quod in eodem templo novi populi creandi sunt, ipsum templum primo suo modo et suo ordine baptizamus et deinceps multiplici sacramentorum sanctitate dedicamus. Primo itaque aquam benedicimus, cui et sal admisetur . . . Ista aqua ad quandam baptismi imaginem gymando ecclesiam tunc exteriori aspergimus, quia ubi more baptizatorum non potest fieri trina mersio, necesse est, ut qua possumus sacramenti similitudine trina fiat aspersio.* (Migne, PL. 162, 528 s.) Ganz dieselben Gedanken spricht im 13. Jahrhundert der gelehrte Bischof von Mende, Wilhelm Durandus, aus (Rationale divinor. officior. I. 1 cap. 6 n. 9, 11, 25). <sup>2)</sup> Cf. Durandus, I. c. n. 7 ss. — S. Thom., S. th. 3. q. 83 a. 3. <sup>3)</sup> Vgl. Berardi I. c. Dieser Autor erwähnt auch (aaD.), daß man aus der Ungültigkeit der Taufe, die nicht im Namen der hl. Dreieinigkeit gespendet wurde, die Folgerung zog, eine Kirche, die nicht unter Anrufung der hl. Dreifaltigkeit geweiht wäre, sei ungültig consecriert. Darnach ist der Schlussatz im angezogenem kirchenrechtlichen Canon zu beurtheilen: *si tamen fidem ss. Trinitatis tenuerint, qui eum consecraverunt.* <sup>4)</sup> Durandus I. c. n. 36: . . . ecclesia reparata, quoniam eadem manet, consecranda non est. <sup>5)</sup> Vgl. oben S. 371. <sup>6)</sup> Genau gesprochen kann man also nie von einer Re consecratio reden d. h. von einer neuen, zweiten Weihe desselben Gotteshauses, sondern nur von der Consecration einer neuen, zweiten Kirche. <sup>7)</sup> Zum cap. Ecclesiis, dist. 1 de cons.; und Rat. div. off. I. c. n. 31. Allerdings sagt Durandus bald nachher (n. 35): *consecratio in superficie consistit; aber an dieser Stelle spricht er nicht seine Ansicht aus, sondern macht eine Schwierigkeit, die er in der folgenden Nummer (n. 36) löst.*

*ecclesia; quod quidem contingit, non quando tectum solum ruit, sed si parietes maiori ex parte destruuntur, quia illis potissime adhaeret consecratio*<sup>1)</sup>.

Wenn man diese ursprüngliche Anschauung klar im Auge behalten hätte, so wäre wohl ein vernünftiger Zweifel an der Fortdauer der Weihe in jenen Fällen nicht möglich gewesen, wo die Kirche ohne erhebliche Verlezung der Mauern selbst, bloß des Bewurfs derselben entkleidet wird; denn es fällt doch niemand bei, unter diesen Umständen von einer wesentlichen Schädigung, von einer Zerstörung der Kirche zu sprechen. Wie haben wir nun die arge Trübung, um nicht zu sagen Entstellung, der alten Lehre zu erklären? Den Anlaß dazu gab derselbe Canon des kirchlichen Gesetzbuches, von dem wir bei der Darstellung der ursprünglichen Doctrin ausgegangen sind. Es wird darin gesagt, die einmal consecraten Kirchen sollten nicht wieder geweiht werden, nisi ab igne exustae . . fuerint. Was bedeutet hier der Ausdruck ab igne exustae? Das Kirchengebäude kann durch Brandunglück in verschiedener Weise Schaden erleiden. Unterscheiden wir drei Grade der Verwüstung<sup>2)</sup>. Erstens; es brennt z. B. das Kirchdach ab und etwa auch die Holzdecke des Schiffes (einer Basilika); der Innenraum wird ausgebrannt; die Gegenstände aus Holz und anderen brennbaren Stoffen z. B. Bänke, Altaraufsätze, Bilder, u. s. w. gehen zu Grunde, die Wandgemälde werden geschwärzt, die Tüne wird gelockert oder fällt herab, selbst die Mauern erhalten Risse, aber erheblichen, wesentlichen Schaden erleidet das Mauerwerk nicht, es wird nicht unbrauchbar. Dieser erste Fall wird durch unsern Canon nicht bezeichnet: eine so geschädigte Kirche ist gewijs nicht execriert<sup>3)</sup>. Es werden zweitens durch eine Feuersbrunst selbst die Mauern zerstört, so daß sie einstürzen; die Kirche brennt nieder, und neue Mauern müssen, wenigstens zum größeren Theile, aufgeführt werden. In diesem zweiten Fall geht die Consecration verloren, und ihn muss das Capitel Ecclesiis vor Augen haben; und so wird es auch in der That verstanden<sup>4)</sup>. Endlich kommen wir drittens zu jenem Falle, durch dessen missverstandene Auffassung die unrichtige Lehre der neueren Autoren veranlaßt wurde. Es kann nämlich das Kirchengebäude durch die Gewalt des Feuers zwar nicht bis zum wirklichen Einsturz der Wände, aber doch so weit verwüstet werden, daß (nicht bloß die Tüne, sondern) der Mörtelbewurf vom Mauerwerk losgelöst wird. Schon die Glossa und nach ihr die kirchlichen Gelehrten lesen diesen Casus aus dem Canon Ecclesiis heraus. Zum Ausdruck exustae in demselben bemerkt die Glossa: . . cum scilicet ita comburitur quod destruatur vel decrustetur interius et exterius: tunc execratur. Und Durandus antwortet auf die Frage, wann eine Kirche execriert werde: Primo, si fuerit combusta, ita quod parietes omnes (vel eorum maior pars) fuerint decrustati<sup>5)</sup>, und citiert dabei den in Rede stehenden Canon. Ebenso fassen denselben die späteren Canonisten auf, z. B. der berühmte Abbas (Panormitanus<sup>6</sup>), Laymann<sup>7</sup>, Schmalzgrueber<sup>8</sup>) u. a. Kurz, daß auch dieser Fall im Capitel Ecclesiis enthalten, und eine so beschädigte Kirche execriert sei, darüber stimmen mit der Glossa wohl alle Autoren überein.

Aber in der Bezeichnung des Grundes der Execration gehen die Meinungen auseinander. Wenn man der oben entwickelten Lehre treu bleibt und sie festhält, so muss man sagen, ein solches Gotteshaus habe darum die Consecration verloren, weil bei einer Zerstörung des Mauerbewurfs durch die Glut des Feuers der Bau selbst wesentlich Schaden leiden müsse; denn dadurch werde das Mauergerüste so gelockert, daß die Wände, stürzen sie auch thatfächlich nicht ein, doch den Einsturz drohen, zum größeren Theil unbrauchbar seien und abgetragen werden müssen. Wir reden von der Zerstörung des Verputzes durch Feuer. Wenn also eine Kirche nicht durch Elementargewalt, sondern durch Menschenhand behufs Restauration, des Mauerüberganges entkleidet würde, so könnte man am Fortbestand des Weihecharakters gar nicht zweifeln. In dieser Weise fasst den Fall z. B. die Glossa auf, wie sich aus den von ihr citierten Gesetzesparagraphen der Pandekten ergibt, wo von einem durch Brand wenigstens größtentheils zerstörten Hause die Rede ist.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> De sacram. Eucharistiae, disp. 20 sect. 2 n. 66 et 64. <sup>2)</sup> Vgl. Laymann, Theol. mor. I. 5 tract. 5 cap. 5 n. 15 und Laymann, Jus can. commentar. in cap. 6 Ligneis, de consecr. eccl. (III, 40). <sup>3)</sup> C. 6 Ligneis, de consecr. (III, 40) und Laymanns Commentar dazu und die Glossa zu c. 4. Proposuisti, de consecr. <sup>4)</sup> Vgl. die Glossa zu diesem Capitel; ferner Berardi I. c. Laymann, Theol. mor. I. c. u. a. <sup>5)</sup> Rationale div. off. I. c. n. 41. <sup>6)</sup> Zum c. Proposuisti 4, de consecr., n. 7. <sup>7)</sup> Theol. mor. I. c. <sup>8)</sup> Decretal. Greg. IX. lib. III. pars V tit. 40 § 1 n. 23. <sup>9)</sup> L. 57 Dig. de contrahenda emptione XVIII, 1. Die Ausdrücke (domus) exusta, combusta, incendio consumpta werden aad. synonym gebraucht.

Dieselbe Ansicht vertritt Durandus; er verweist auf die gleiche Stelle des römischen Rechtsbuches, und erklärt außerdem den Sinn des von ihm zuerst angeführten Falles (s. oben) durch folgenden Zusatz: *si enim solummodo tectum vel aliqua eius pars, parietibus integris manentibus vel saltem in modica parte destructis, combusta fuerit, reconsecranda non est*<sup>1)</sup>.

Allmählich brach sich aber eine ganz andere Auffassung Bahn. Man suchte den Grund nicht mehr im schweren Schaden, den der ganze Bau genommen; man blieb beim Verluste der Mörtelkruste stehen und sagte, an ihr hafte die Weihe und infolge dessen müsse die Zerstörung des Mauerbewurfs notwendig den Weiheverlust mit sich bringen. Schon der gerade genannte Abbas, Nicolaus de Tudesshis, führt diesen Grund an: *est ratio, quia consecratio ecclesiae existit in exteriori parte*<sup>2)</sup>, und durch ihn ließen sich Laymann<sup>3)</sup>, Schmalzgrueber<sup>4)</sup> u. a. zu dieser Auffassung verleiten, und so fand dieselbe allgemeinen Eingang in die canonistischen und moralistischen Werke.“

#### IV.

#### Weisung, betreffend die Legalisierung von Löschungsquittungen.

Es ist nicht selten der Fall, dass Löschungsquittungen über zurückgezahlte Kirchen- oder Stiftungs- Capitalien mit legalisierten Unterschriften zur Corroboration vorgelegt werden.

Die Kirchenvorstehungen werden demnach zur Darachtung aufmerksam gemacht, dass die notarielle oder gerichtliche Beglaubigung von Löschungsquittungen im Hinblick auf § 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1882 R.-G.-Bl. Nr. 67 überflüssig ist und in Hinfunft zur Vermeidung der damit verbundenen Auslagen aus dem Kirchenvermögen zu unterbleiben hat.

Ferner werden die Kirchenvorstehungen beauftragt, den zur Corroboration vorzulegenden Löschungsquittungen behufs Constatierung des Rechtstitels der Schuldsforderung stets den bezüglichen Schuldschein beizuschließen.

#### V.

#### Diocestan-Nachrichten.

Investiert wurde Herr Josef Valenčák, Pfarrer in Pernitz, auf die Pfarre St. Bartholomä bei Gonobiz.

Bestellt wurde Herr Matthäus Trtinek als Provisor in Pernitz.

Gestorben ist Herr Melchior Goličník, Deficientpriester in Windischfeistritz, am 22. März im 71. Lebensjahre.

#### F. B. Lavanter Ordinariat in Marburg,

am 15. April 1896.

† Michael,  
Fürstbischof.

<sup>1)</sup> <sup>2)</sup> L. c. <sup>3)</sup> Theol. mor. l. c.: *Consecratio potissimum consistit in exterioribus crustis.* <sup>4)</sup> L. c.: *Consecratio consistit in exteriori parte seu superficie parietum . . ideoque ex horum combustione vel notabili abrasione violatur consecratio, etiamsi parietes non corruerint.*

